

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu Drs 7/8828

Thema: Sächsisches Gesetz zur Corona-Sonderzahlung

### **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der SPD-Fraktion "Sächsisches Gesetz zur Corona-Sonderzahlung", Drs 7/8828, in der vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Dresden, 2. Februar 2022

gez. Holger Hentschel  
Ausschussvorsitzender

gez. Norbert Otto Mayer  
Berichtersteller

**Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion**

**Sächsisches Gesetz  
zur Corona-Sonderzahlung**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Sächsisches Gesetz  
über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung auf Grund der Corona-  
Krise  
(Sächsisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – SächsCorSZG)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung auf Grund der Corona-Krise (Corona-Sonderzahlung).

(2) Die Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten

1. Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
2. Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen.

Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Richterinnen und Richter im Ruhestand.

(3) Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten die Corona-Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten.

**Beschlussempfehlung des Haushalts- und  
Finanzausschusses**

**Sächsisches Gesetz  
zur Corona-Sonderzahlung**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Sächsisches Gesetz  
über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung auf Grund der Corona-  
Krise  
(Sächsisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – SächsCorSZG)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten

1. Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
2. Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen.

Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, **soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist**, ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Richterinnen und Richter im Ruhestand.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

**Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion**

**Beschlussempfehlung des Haushalts- und  
Finanzausschusses**

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

**§ 2  
Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Berechtigte nach § 1 Absatz 2 erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn
1. am 29. November 2021 das in § 1 Absatz 2 bezeichnete Rechtsverhältnis bestanden hat und
  2. in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag ein Anspruch auf laufende Dienst- oder Anwärterbezüge aus diesem Rechtsverhältnis bestanden hat.
- (2) Einem Anspruch auf laufende Anwärterbezüge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gleichgestellt ist in den Fällen des § 1 Absatz 3 der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 18 bis 20 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.
- (3) Die Corona-Sonderzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, bei dem der Berechtigte am 29. November 2021 beschäftigt war.
- (4) Die Corona-Sonderzahlung stellt keine Besoldung im Sinne des § 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dar.

(4) Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach § 51 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann das Hauptorgan der Gemeinde beschließen, dass der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister eine Sonderzahlung von bis zu 1 300 Euro gewährt wird.

(5) un verändert

**§ 2  
Anspruchsvoraussetzungen**

un verändert

**Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion**

**Beschlussempfehlung des Haushalts- und  
Finanzausschusses**

**§ 3  
Höhe**

(1) Die Corona-Sonderzahlung beträgt vorbehaltlich Satz 2 einmalig 1 300 Euro. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beträgt sie einmalig 650 Euro.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. Bei begrenzt Dienstfähigen ist die Höhe der Corona-Sonderzahlung in entsprechender Anwendung von § 11 in Verbindung mit § 64 des Sächsischen Besoldungsgesetzes zu ermitteln.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse am 29. November 2021. Bei einer Beurlaubung am 29. November 2021 sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung maßgebend, es sei denn, die Verhältnisse am 29. November 2021 führen zu einem höheren Anspruch.

**§ 4  
Auszahlung**

Die Corona-Sonderzahlung ist bis 31. März 2022 auszuführen. Die Auszahlung an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen erfolgt durch das Landesamt für Steuern und Finanzen.

**§ 5  
Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft.

**Artikel 2**

**Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**

In § 72 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 496) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „hauswirtschaftlichen Versorgung,“ die Angabe „steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes,“ eingefügt.

**§ 3  
Höhe**

u n v e r ä n d e r t

**§ 4  
Auszahlung**

u n v e r ä n d e r t

**§ 5  
Außerkräfttreten**

u n v e r ä n d e r t

**Artikel 2**

**Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**

u n v e r ä n d e r t

**Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion**

**Beschlussempfehlung des Haushalts- und  
Finanzausschusses**

**Artikel 3**

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

**Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft, Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

u n v e r ä n d e r t

## **Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses**

### **I. Beratungsverfahren**

Der Präsident des Sächsischen Landtags hat den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der SPD-Fraktion "Sächsisches Gesetz zur Corona-Sonderzahlung", Drucksache 7/8828, am 19. Januar 2022 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung zur weiteren Behandlung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Staatsminister der Finanzen übermittelte am 24. Januar 2022 dem Sächsischen Landtag die im Rahmen der Anhörungsfrist eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten kommunalen Spitzenverbände, Gewerkschaften und Verbände sowie des Vereins sächsischer Bürgermeister e.V.

Von Seiten der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der SPD-Fraktion lag zur Sitzung ein Änderungsantrag vor.

Der Haushalts- und Finanzausschuss beriet über den Gesetzentwurf abschließend in seiner 41. Sitzung am 26. Januar 2022.

Als Berichterstatter wurde Norbert Otto Mayer, AfD, benannt.

### **II. Beratungsverlauf und -ergebnisse**

Der Sprecher der CDU-Fraktion brachte den Gesetzentwurf ein und wies dabei darauf hin, dass das Ziel des Gesetzentwurfs die Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen sei. Die einmalige Sonderzahlung diene der Abmilderung der zusätzlichen Belastungen aufgrund der Corona-Krise.

Die Höhe der Sonderzahlung betrage bei Vollbeschäftigung bei Beamten und Richtern 1 300 EUR und bei Beamten auf Widerruf 650 EUR. Mit der zugleich vorgesehenen Ergänzung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes werde gewährleistet, dass die steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 11a EStG nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden, um das Ziel der Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie nicht zu gefährden.

Mit dem Änderungsantrag werde auf Anregung des Städte- und Gemeindetages den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durch Beschluss des Hauptorgans in Anerkennung ihrer Leistungen im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie eine Sonderzahlung zu gewähren.

Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofs wies auf mögliche besoldungsrechtliche Risiken durch die einheitliche Höhe der Sonderzahlung hin. Das Bundesverfassungsgericht habe sich 2015 und 2017 in mehreren Entscheidungen zur Frage einer amtsangemessenen Alimentation und der Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den Besoldungsgruppen geäußert. Insofern wolle er hier auf mögliche Prozessrisiken und der Gefahr von Folgezahlungen aufmerksam machen.

Nachdem es keinen weiteren Aussprachebedarf gab, stimmten die Mitglieder des Ausschuss mit 18 : 0 : 0 Stimmen für den Änderungsantrag und anschließend mit 18 : 0 : 0 Stimmen für den geänderten Gesetzentwurf.

Damit empfiehlt der Haushalts- und Finanzausschuss dem Sächsischen Landtag, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der SPD-Fraktion "Sächsisches Gesetz zur Corona-Sonderzahlung", Drs 7/8828, in der vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

gez. Holger Hentschel  
Ausschussvorsitzender

gez. Norbert Otto Mayer  
Berichtersteller

Anlage

Sächsischer Landtag  
7. Wahlperiode

zu Drs 7/8828

## Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu Drs 7/8828

Thema: Sächsisches Gesetz zur Corona-Sonderzahlung

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Richterinnen und Richter im Ruhestand.“

2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach § 51 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann das Hauptorgan der Gemeinde beschließen, dass der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister eine Sonderzahlung von bis zu 1 300 Euro gewährt wird.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Dresden, den 26. Januar 2022



Georg-Ludwig von Breitenbuch, MdL  
und Fraktion



Franziska Schubert, MdL  
und Fraktion



Dirk Panter, MdL  
und Fraktion

b.w.

## **Begründung:**

### Artikel 1

Zu Nummer 1: Die eingeführte Ausnahmeregelung ist erforderlich, da ansonsten ein Widerspruch zu der neu eingeführten Regelung unter Nummer 2 entstünde.

Zu Nummer 2: Mit der Ergänzung wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durch Beschluss des Hauptorgans in Anerkennung ihrer Leistungen im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie eine Sonderzahlung zu gewähren. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Personal- und Finanzhoheit wird dem kommunalen Hauptorgan (Gemeinde-/Stadtrat) die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung bzw. über deren Höhe (gedeckt auf den Betrag von 1 300 Euro, um einen Gleichlauf zu gewährleisten) übertragen.

Diese gesetzliche Grundlage ist erforderlich, um die Zahlung einer Corona-Sonderzahlung auch an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu ermöglichen, die in Ausübung ihres Amtes wesentliche Verantwortung für die Aufgabenerfüllung in den sächsischen Städten und Gemeinden übernehmen.

Zu Nummer 3: Folgeänderung